

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Aufgaben zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2022

Themen **Direkte Steuern und Verrechnungssteuer**

Prüfungszeit 60 Minuten = 60 Punkte

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 11 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Allgemeine Grundlagen des Steuerrechts (5 Punkte)

Richtig oder Falsch? (5 Punkte)

Kreuzen Sie an, ob die gemachte Aussage richtig oder falsch ist. Ob richtig oder falsch; nennen Sie zusätzlich die genaue gesetzliche Grundlage im DBG die den Sachverhalt regelt:

Ziff.	Aussage	Richtig	Falsch
1	<u>Steuerpflicht und Zugehörigkeit</u>		
1.1	Benjamin Muster wird am 25.01.2022 18jährig und wird somit ab diesem Datum neu steuerpflichtig. Gesetzliche Grundlage: DBG 8 Abs. 1		X
1.2	Anton Altherr zieht per 31.03.2022 nach Mallorca um seinen Lebensabend dort zu geniessen. Er ist jedoch – aufgrund seiner Schweizer Staatsbürgerschaft – immer noch subjektiv steuerpflichtig in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit. Gesetzliche Grundlage: DBG 3 Abs. 1		X
1.3	Die Anton GmbH aus Konstanz (DE) betreibt in Amriswil (CH) eine Betriebsstätte. Sie sind somit – aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit – in der Schweiz steuerpflichtig. Gesetzliche Grundlage: DBG 51 Abs. 1 Bst. b	X	
1.4	Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf den Gewinn der in der Schweiz erzielt wird. Gesetzliche Grundlage: DBG 52 Abs. 2	X	
1.5	Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind steuerfrei. Gesetzliche Grundlage: DBG 16 Abs. 3	X	
1.6	Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 120 Abs. 1	X	
1.7	Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss erstellen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 41 Abs. 3	X	
1.8	Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit haben nur auf Verlangen der Steuerverwaltung die Jahresrechnung der Steuererklärung beizulegen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 125 Abs. 2 Bst. a		X
1.9	Das Verfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission ist kostenlos. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 144 Abs. 1		X
1.10	Eine straflose Selbstanzeige kann eine natürliche Person nur einmal einreichen. Gesetzliche Grundlage: DBG Art. 175 Abs. 3	X	

Aufgabe 2: Hans Muster AG, Zürich (6 Punkte)

Hans Muster aus Zürich besitzt diverse Unternehmen unter anderem auch die Muster Handels AG zu 100%. Hans Muster hält die Beteiligung im Privatvermögen.

Die Bilanz der Muster Handels AG sieht wie folgt aus:

Bilanz			
Flüssige Mittel	150'000	Kreditoren	250'000
Übrige Aktiven	750'000	Bankschulden	150'000
		Aktienkapital	100'000
		Reserven (thesaurierte Gewinne)	400'000
	900'000		900'000

Der Verkehrs- bzw. Marktwert der Unternehmung beträgt CHF 2 Mio.

Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte und die steuerlichen Konsequenzen:

- a) Hans Muster bringt die Beteiligung der Hans Muster AG in die von ihm gehaltene Muster Holding AG. seine im Privatvermögen gehaltene 100% Beteiligung an der Muster AG in die von Ihm zu 100% gehaltene Muster Holding AG ein. Als Kaufpreis wird der Verkehrswert von CHF 2 Mio. vereinbart.

a. Welcher Tatbestand ist zu prüfen?

Transponierung

b. Gesetzliche Grundlage

Art. 20a Bst b DBG

- b) Hans Muster verkauft die Beteiligung der Hans Muster AG an seinen Bruder Peter Muster zu einem Preis von CHF 2 Mio.

a. Was erzielt Herr Muster aus dem Verkauf?

Steuerfreier Kapitalgewinn

b. Gesetzliche Grundlage

Art. 16 Abs. 3 DBG

- c) Hans Muster verkauft die Beteiligung der Hans Muster AG an die Fuchs AG zu einem Preis von CHF 2 Mio. Da die Fuchs AG den Preis nicht bezahlen kann, stellt Herr Muster der Fuchs AG ein Darlehen in der Höhe des Kaufpreises zur Verfügung.

a. Welcher Tatbestand ist zu prüfen?

Indirekte Teilliquidation

b. Gesetzliche Grundlage

Art. 20a Bst a DBG

Aufgabe 3: Zellweger GmbH, Romanshorn (7 Punkte)

Die Zellweger GmbH aus Romanshorn verlegt Ihren Sitz per 30.06.2022 nach Freiburg im Breisgau (Deutschland).

Die Zwischenbilanz der Zellweger GmbH per 30.06.2022 sieht wie folgt aus:

Bilanz			
Flüssige Mittel	150'000	Kreditoren	100'000
Vorräte ¹	100'000	Bankschulden	200'000
Mobilien ²	250'000		
Fahrzeuge ³	200'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	100'000
		Gewinnvortrag	200'000
	700'000		700'000

- 1) Die Vorräte sind um CHF 20'000 unterbewertet
- 2) Der Verkehrswert der Mobilien beträgt CHF 300'000
- 3) Die Fahrzeuge sind um 20% unterbewertet

Der Reingewinn der ersten 6 Monate beträgt gemäss Erfolgsrechnung CHF 240'000

- a) Welche steuerlichen Folgen ergeben sich aus dem Sitzwechsel ins Ausland? Begründen Sie die Antwort auch mit den gesetzlichen Grundlagen:

Die Verlegung des Sitzes ins Ausland wird der Liquidation gleichgestellt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 54 Abs. 2 DBG (Ende der Steuerpflicht)
- Art. 58 Abs. 1 lit c DBG (Berechnung des Reingewinns)
- Art. 80 DBG (Zeitliche Bemessung des Reingewinns)

- b) Berechnen Sie den steuerbaren Reingewinn für die Steuerperiode 2022. Die Berechnung ist detailliert zu erstellen.

Korrekturen	CHF	Betrag
Reingewinn	CHF	240'000
Unterbewertung der Vorräte	CHF	20'000
Aufrechnung auf den Verkehrswert	CHF	50'000
Stille Reserven der Fahrzeuge (200'000 / 80 * 20)	CHF	50'000
	-----	-----
Steuerbarer Reingewinn 2022	CHF	360'000

Aufgabe 4: Berechnung des steuerbaren Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (10 Punkte)

Fritz und Monika Benz, verheiratet seit über 20 Jahren, haben mehrere Jahre im Ausland verbracht. Per 1. Juli 2021 ziehen Sie nun zurück in die Schweiz, da Ihre Tochter (16jährig) die Ausbildung zur Kauffrau beginnt. Sie haben in Spreitenbach ein kleines Haus¹ gekauft, welches fortan als Familiendomizil dient. Fritz Benz tritt am 1. August 2021 seine neue Arbeitsstelle als Finanzbuchhalter bei der Immo Trust AG in Zürich an. Monika Benz hat erst am 1. Oktober eine neue Stelle in Spreitenbach angetreten.

Folgende Einkünfte wurden im Jahr 2021 erzielt:

1) Fritz Benz	Nettolohn Haupterwerb (01.08.-31.12.)	CHF 50'000
2) Monika Benz	Nettolohn Haupterwerb (01.10.-31.12.)	CHF 18'000
3) Tochter	Nettolohn (01.08.-31.12.)	CHF 6'000

Berufskosten Fritz Benz	Kosten ÖV (vom 01.08.-31.12.)	CHF 660
	Effektive Auswärtige Verpflegung ²	CHF 2'000
	Übrige Berufskosten	sind zu berechnen

Berufskosten Monika Benz	Keine, die Arbeitsstelle befindet sich nur 2 Minuten zu Fuss von Ihrem Haus entfernt übrige Berufskosten sind jedoch zu berechnen
--------------------------	--

Folgende weitere Einkommen sind noch zu berücksichtigen:

		Bruttozins
4) Bankguthaben	Fritz Benz	CHF 190
5) Bankguthaben	Monika Benz	CHF 130
6) Bankguthaben	Tochter	CHF 120

Weitere notwendige Angaben für die Berechnung:

7) Eigenmietwert Haus in Spreitenbach		CHF 24'000 / Jahr
Effektiv bezahlte Unterhaltskosten für die Liegenschaft		CHF 5'000
Amtlicher Steuerwert der Liegenschaft in Spreitenbach		CHF 400'000
8) Effektiv bezahlte Hypothekarzinsen		CHF 7'200
9) Einzahlungen in die Säule 3a	Fritz Benz	CHF 3'000
	Monika Benz	CHF 3'000

Aufgabe a) (1 Punkt)

Für welchen Zeitraum sind die Ehegatten Fritz und Monika Benz in der Schweiz im Jahr 2021 steuerpflichtig?

Die Steuerpflicht besteht ab dem Zuzug (01.07.2021) bis Ende Kalenderjahr (31.12.2021)
Unterjährige Steuerpflicht

¹ Das Haus wurde im Jahre 1995 erstellt. Der freiwillige mögliche Pauschalabzug beträgt somit 20% vom EMW.
² Keine Kantine beim Arbeitsplatz vorhanden.

Aufgabe b) (9 Punkte)

Berechnen Sie für das Steuerjahr 2021 das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen des Ehepaars Fritz und Monika Benz. Nicht erwähnte einkommensbegründende bzw. –mindernde Tatbestände (wie Sozial- oder allgemeine Abzüge) sind **nicht** zu berücksichtigen.

1. Tabelle für die Berechnung des steuerbaren und satzbestimmenden Einkommens

Nr.	Beschreibung / Berechnung	Steuerbar	Satzbestimmend
1	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes:	+50'000	+100'000
	Berufskosten Mann		
	• Fahrkosten	-660	-1'320
	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung	-1'333	-2'667
	• Übrige Berufskosten	-1'500	-3'000
2	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau:	+18'000	+36'000
	Berufskosten Frau		
	• Fahrkosten		
	• Mehrkosten auswärtige Verpflegung		
	• Übrige Berufskosten	-500	-1'000
3	Einkommen der Tochter in Ausbildung <i>Erwerbseinkommen hat die Tochter selber Einkommensteuer abzurechnen</i>	--	--
4	Bankzinsen / Guthaben Rolf Benz	+190	+190
5	Bankzinsen / Guthaben Monika Benz	+130	+130
6	Bankzinsen / Guthaben Tochter <i>Das Einkommen aus Vermögenserträgen ist den Eltern zuzuordnen</i>	+120	+120
7	Netto-Eigenmietwert der Liegenschaft (die Abzüge sind hier zu berücksichtigen, mit Ausnahme der Hypothekarzinsen <i>24'000/12 x 6 (Haltedauer) = CHF 12'000</i> <i>Abzgl. Unterhaltskosten -CHF 5'000 =</i>	+7'000	(=24'000 abzgl. 5'000) +19'000
8	Hypothekarzahlungen	-7'200	-14'400
9	Einzahlungen in die Säule 3a (Monika und Fritz Benz)	-6'000	-6'000
	Total steuerbares Einkommen 2021	58'247	127'053

Aufgabe 5: Selbständige Erwerbstätigkeit (11 Punkte)

Teilaufgabe 1) (7 Punkte)

Heinz Muster, 52jährig, Einzelfirma, handelt mit Computerhardware und beschäftigt mehrere Mitarbeitende. Heinz Muster verkauft die im Geschäftsvermögen zugeordnete Betriebsliegenschaft an einen unabhängigen Dritten.

Die Bilanz der Heinz Muster, Einzelfirma per 31.12.20XX sieht wie folgt aus:

Bilanz			
Umlaufvermögen	300'000	Fremdkapital	600'000
Mobiles Anlagevermögen	100'000		
Liegenschaft	800'000	Kapital Heinz Muster	600'000
	1'200'000		1'200'000

- Der damalige Kaufpreis der Liegenschaft betrug CHF 900'000
- Keine wertvermehrenden Investitionen während der Haltedauer.
- Der Verkaufspreis beträgt CHF 1'800'000.

Beurteilen Sie die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf der Liegenschaft:

a) Direkte Bundessteuer

1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Keine Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene

2) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800'000
./. Buchwert	CHF -800'000
Total der Einkommenssteuer unterliegend	CHF 1'000'000

b) Staats- und Gemeindesteuer / Monistisches System

1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800'000
./. Anschaffungswert	CHF -900'000
Total der GGst unterliegend	CHF 900'000

2) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Wiedereingebrachte Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer +CHF 100'000

- c) Staats- und Gemeindesteuer / Dualistisches System
1) Berechnung des Gewinns bei der Grundstückgewinnsteuer:

Da im Geschäftsvermögen gehalten, unterliegt der Gewinn gesamthaft der Einkommensteuer und nicht der Grundstückgewinnsteuer

- 3) Berechnung des Gewinns bei der Einkommenssteuer:

Verkehrswert Liegenschaft:	CHF 1'800'000
./. Buchwert	CHF -800'000
Total der Einkommenssteuer unterliegend	CHF 1'000'000

Teilaufgabe 2) (4 Punkte)

Nach einigen Jahren beschliesst Heinz Muster, nun 62jährig seine Einzelfirma an einen unabhängigen Dritten zu verkaufen. Da er sich noch fit fühlt, wird Heinz Muster nach dem Verkauf sich einer anderen Tätigkeit widmen und eine neue Einzelfirma gründen.

Die Bilanz der Heinz Muster, Einzelfirma sieht zum Zeitpunkt per 31.12.xx des Verkaufs wie folgt aus:

Bilanz			
Umlaufvermögen	600'000	Fremdkapital	200'000
Mobiles Anlagevermögen	200'000	Kapital Heinz Muster	600'000
	800'000		800'000

- Auf dem mobilen Anlagevermögen bestehen CHF 100'000 stille Reserven.
- Der vereinbarte Kaufpreis beträgt CHF 750'000.

- a) Berechnen Sie den steuerbaren Gewinn dieser Steuerperiode:

Verkaufspreis:	CHF 750'000
./. Kapital Heinz Muster	CHF 600'000
Steuerbarer Gewinn	CHF 150'000

- b) Gelangt die privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG hier zur Anwendung? Begründen Sie die Antwort:

Nein, die Selbständigkeit wird nicht aufgegeben.

Folgende Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit die privilegierte Besteuerung zur Anwendung gelangt:

- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vollendetes 55 Altersjahr oder Invalidität

Aufgabe 6: Umstrukturierungen (5 Punkte)

Heinz Muster überführt seine Einzelfirma in eine neugegründete Aktiengesellschaft (Sacheinlagegründung). Die Beteiligung wird danach von Herrn Heinz Muster im Privatvermögen gehalten.

- a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine solche Transaktion steuerneutral (ohne Steuerfolgen für Heinz Muster) erfolgen kann?

- Steuerpflicht in der Schweiz besteht weiter
- Einkommenssteuerwerte werden unverändert übernommen

- b) Nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen im DBG

Art. 19 Abs. 1 Bst. c DBG

Nach 4 Jahren möchte Herr Heinz Muster die Beteiligung an einen Dritten verkaufen. Er geht davon aus, dass er den realisierten Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG nicht versteuern muss.

- c) Ist seine Schlussfolgerung richtig? Begründen Sie die Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel?

Art. 19 Abs. 2 DBG

Wenn in den nachfolgenden 5 Jahren nach der Umwandlung Anteile zu einem Preis über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegendem Preis veräußert werden, liegt eine Sperrfristverletzung vor und die zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen stillen Reserven, werden nachträglich bei Herr Muster besteuert.

Aufgabe 7: Buchprüfung einer Aktiengesellschaft (7 Punkte)

Markus Muster hält in seinem Privatvermögen die 100% Beteiligung der Tannenzapfen GmbH aus Gümligen. Er selber ist nicht bei der Unternehmung angestellt. Das kantonale Steueramt Bern hat die Steuerperiode 2020 einer Buchprüfung unterzogen. Anlässlich der Prüfung wurden diverse Ungereimtheiten festgestellt die zu möglichen Gewinnkorrekturen führen.

Beurteilen Sie, ob es einerseits Korrekturen auf Stufe Aktionär und auf Stufe Gesellschaft ergeben. Allfällige Korrekturen sind zahlenmässig aufzuführen. Berechnen Sie zusätzlich den korrekten Reingewinn auf Stufe Gesellschaft:

Nr.	Tatbestände	Korrektur auf Stufe Aktionär	Korrektur auf Stufe Gesellschaft
	Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung 2020		+224'000
1	Die Tochter von Markus Muster hat geheiratet. Die Kosten der Hochzeitsreise sind im Aufwand der Unternehmung verbucht. Die Kosten belaufen sich auf CHF 12'000	$+12'000 * 70\% = 8'400$	+12'000
2	Markus Muster hält an einer Weiterbildungsveranstaltung der Unternehmung eine Rede über Effizienz. Dritte würden hierfür ein Honorar von CHF 1'000 erhalten.	-	-
3	Markus Muster hat von der Unternehmung ein Darlehen in der Höhe von CHF 100'000 erhalten. Es wurde kein Zins vereinbart. Gemäss Rundschreiben der ESTV hätte Markus Muster 1% Zins bezahlen müssen	GwL: $+1'000 * 70\% = 700$ Schuldzinsen $= -1'000$ Total = -300	+1'000
4	Markus Muster hat ein Geschäftsfahrzeug der Unternehmung zum Buchwert übernommen. Der Buchwert betrug CHF 3'000. Der Verkehrswert wird auf CHF 8'000 festgelegt	$+5'000 * 70\% = 3'500$	+5'000
5	Markus Muster verkauft der Unternehmung ein Gemälde zum Preis von CHF 15'000. Der Verkehrswert beträgt CHF 5'000	$+10'000 * 70\% = 7'000$	0 (Steuerbilanz CHF 10'000)
6	Die Gesellschaft schreibt das Gemälde im gleichen Jahr auf CHF 10'000 ab.	0 (siehe 5)	+10'000
7	In der Buchhaltung wurden diverse persönliche Bussen von Mitarbeitenden verbucht (Gesamthaft CHF 1'800)	-	+1'800
8	Zwei Mitarbeitende benötigen für Ihre Arbeit ein Geschäftsfahrzeug. Die beiden Mitarbeitenden dürfen das Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen. Der Privatanteil wurde buchhalterisch nicht berücksichtigt. Der Einkaufspreis der beiden Fahrzeuge beträgt je CHF 50'000. Pro Monat sind 0.8% zu berücksichtigen.	-	+9'600

9	Markus Muster bezieht Waren vom Unternehmen zum Einkaufspreis. Der Einkaufspreis beträgt CHF 3'200. Der Verkaufspreis beträgt CHF 5'000 bei dem ein handelsüblicher Rabatt bereits berücksichtigt ist.	$+1'800 \cdot 70\% = 1'260$	+1'800
10	Die Tannenzapfen GmbH sponsert ein von Herr Markus Muster durchgeführtes Jassturnier. Die Unternehmung tritt selber nicht in Erscheinung. Es wurde ein Betrag von CHF 5'000 bezahlt.	$+5'000 \cdot 70\% = 3'500$	+5'000
	Steuerbarer Reingewinn auf Stufe Gesellschaft		270'200

Aufgabe 8: Verlustverrechnung (3 Punkte)

Die Muster AG wurde im Jahr 2013 neu gegründet. Es wurden seit der Gründung die folgenden Gewinne/Verluste erzielt:

Berechnen Sie den Verlustvortrag sowie die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer des jeweiligen Jahres

Jahr	Verlust/Gewinn	CHF	Verlustvortrag	Bemessungsgrundlage Gewinnsteuer
2013	Verlust	-16'000	-16'000	0
2014	Verlust	-10'000	-26'000	0
2015	Verlust	-5'000	-31'000	0
2016	Verlust	-2'000	-33'000	0
2017	Gewinn	1'000	-32'000	0
2018	Gewinn	1'000	-31'000	0
2019	Gewinn	1'000	-30'000	0
2020	Gewinn	1'000	-17'000	0
2021	Gewinn	50'000	0	33'000

Aufgabe 9: Verrechnungssteuer (6 Punkte)

Teilaufgabe 1) (3 Punkte)

Andreas Muster ist Alleinaktionär der Muster AG. Er lässt sich ein Aktionärsdarlehen über CHF 5'000'000, welches er der Muster AG gewährt hat, mit 5% Zins pro Jahr entschädigen. Gemäss Rundschreiben der ESTV, darf das Darlehen jedoch maximal mit 1% verzinst werden.

Welche Steuerfolgen ergeben sich bei der Muster AG i.S. Verrechnungssteuer? Bitte detaillierte Berechnung erstellen.

Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor
 Bezahlter Zins (5%) CHF 250'000
 Maximal zulässiger Zins CHF 50'000
 Verdeckte Gewinnausschüttung CHF 200'000 (Stufe Gesellschaft dem Gewinn aufgerechnet)

Berechnung der Verrechnungssteuer CHF 200'000 * 35% = CHF 70'000

Teilaufgabe 2) (3 Punkte)

Die Muster AG verlegt Ihren Geschäftssitz ins Ausland. Zum Zeitpunkt der Sitzverlegung sieht die Bilanz der Muster AG wie folgt aus:

Bilanz			
Flüssige Mittel	600'000	Fremdkapital	200'000
Debitoren	100'000	Aktienkapital	200'000
Warenlager	30'000	Kapitaleinlagereserven	150'000
Mobiles Anlagenvermögen ¹⁾	100'000	Gewinnreserven	280'000
	830'000		830'000

1) Stille Reserven CHF 50'000

Berechnen Sie den Liquidationsüberschuss und die Verrechnungssteuer

Aktienkapital	CHF 200'000	steuerfrei	
Kapitaleinlagereserven	CHF 150'000	steuerfrei	
Gewinnreserven	CHF 280'000		CHF 280'000
Stille Reserven	CHF 50'000		CHF 50'000
Liquidationsüberschuss			CHF 330'000

CHF 330'000 x 35% = CHF 115'500

Die **Sitzverlegung** einer Aktiengesellschaft steht steuerlich der **Liquidation** der Gesellschaft gleich («Liquidationsfiktion» gemäss VStG 4 II), wobei insbesondere auch die stillen Reserven zur Besteuerung gelangen, da die Schweizer Steuerhoheit darauf nach der Sitzverlegung keinen Zugriff mehr hat.

Die Rückzahlung des Grund- oder Stammkapitals sowie der **Kapitaleinlagereserven** ist gemäss VStG 5 ¹bis **steuerfrei**.

Auf den im Zeitpunkt der Sitzverlegung vorhandenen **Gewinnreserven** und den **stillen Reserven** ist hingegen die Verrechnungssteuer geschuldet.